Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1026**

15. Wahlperiode 19. 05. 2003

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vierter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Der Deutsche Bundestag hat mit Entschließung vom 28. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) die Bundesregierung aufgefordert, „den Deutschen Bundestag halbjährlich über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Thematik der Stiftung vor allem in den USA zu unterrichten. Dieser Bericht soll auch auf administrative und legislative Maßnahmen, vor allem in den Einzelstaaten der USA eingehen. Maßstab ist daher der vom US-Präsidenten zugesagte dauerhafte und umfassende Rechtsfrieden.“

Hiermit wird der 4. Bericht der Bundesregierung mit Stand vom 31. März 2003 (soweit im Text nicht anders ausgewiesen) vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Vorbemerkung**	2
2	**Einleitung**	2
3	**Stand der Klagen gegen deutsche Unternehmen in den USA aus der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges**	2
3.1	In Anlagen C und D der Gemeinsamen Erklärung aufgelistete Klagen	2
3.2	Sonstige Klagen gegen deutsche Unternehmen in den USA	2
4	**Administrativer und legislativer Rechtsfrieden**	3
4.1	Vorbemerkung	3
4.2	Klage gegen den Versicherungskommissar von Kalifornien	3
4.3	Gesetze und Gesetzesinitiativen in anderen Bundesstaaten	4
4.4	Gesetzesinitiativen auf Bundesebene	4
4.4.1	Holocaust Victims Insurance Relief Act	4
4.4.2	Justice for Holocaust Survivors Act	4
5	**Rechtsfrieden in der übrigen Welt**	4
5.1	Rechtsfrieden in Ländern, die die Gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben	4
5.2	Rechtsfrieden in anderen Ländern	4
6	**Abkürzungsverzeichnis für die Anlagen**	4

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 19. Mai 2003 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2001 – Bundestagsdrucksache 14/6465.

1 Vorbemerkung

Der vorliegende Vierte Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ schreibt die Vorberichte[1] in dieser Sache für den Zeitraum vom 30. September 2002 bis 31. März 2003 fort. Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für die Rechtssicherheit wird auf deren ausführliche Darstellung im 1. Bericht (dort Ziffer 2) verwiesen.

2 Einleitung

Im Berichtszeitraum konnten auf dem Gebiet der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen weitere wesentliche Fortschritte erzielt werden. Es sind jedoch noch einige Verfahren, vor allem gestützt auf Ansprüche im Zusammenhang mit Arisierung, bei US-Gerichten anhängig. Die Bundesregierung arbeitet auch in diesen Verfahren mit der amerikanischen Regierung zusammen. Die Frage der Erfüllung der durch die Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft eingegangenen Verpflichtungen ist nach Abweisung der hierauf gerichteten Klagen und angesichts der beeindruckenden Leistung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) und ihrer Partnerorganisationen bei den Auszahlungen in den Hintergrund getreten. Im Bereich des sog. „administrativen Rechtsfriedens“, der vor allem für den Versicherungsbereich relevant ist, bleibt auch nach der Unterzeichnung der Vereinbarung der Stiftung EVZ mit dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC)[2] am 16. Oktober 2002 und der erst damit geschaffenen Basis zu Regelung offener Versicherungspolicen noch Handlungsbedarf (siehe Ziffern 4.3 und 4.4).

3 Stand der Klagen gegen deutsche Unternehmen in den USA aus der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges

In den Verfahren, in denen die Kläger vereinbarungsgemäß ihre Klagen zurückgenommen haben, erfolgte die richterliche Zustimmung zur Klagerücknahme unter dem vorher zwischen den Parteien vereinbarten richterlichen Hinweis, dass die Klagen wiederaufgenommen werden können, wenn die Stiftung nicht in angemessener Frist voll finanziert oder eine Einigung über das Auszahlungsverfahren nicht erreicht worden ist. Die amerikanische Regierung hat im Berichtszeitraum vereinbarungsgemäß – bis auf das Verfahren Wortham vs. KarstadtQuelle (siehe Ziffer 3.2) – ihr Interesse an der Klageabweisung durch Einreichung eines Statement of Interest deutlich gemacht.

3.1 In Anlagen C und D der Gemeinsamen Erklärung aufgelistete Klagen

Die Berufung eines Einzelklägers aus Anlage D (Josef Tiber Deutsch vs. Turner Corp., Hochtief AG et al. (siehe Anlage 1)) wurde am 21. Januar 2003 durch das Berufungsgericht des 9th Circuit in Kalifornien zurückgewiesen. Die US-Regierung hatte in einem Amicus Curiae Schriftsatz vom 30. Januar 2002 die Verfassungsmäßigkeit der der Klage zugrundeliegenden kalifornischen Zivilprozessnorm bestritten, die die Klage ermöglicht. Das Gericht folgte dieser Auffassung und erklärte die kalifornische Zivilprozessnorm für verfassungswidrig, da sie in unzulässiger Weise in die Aufgaben der Exekutive eingreife.

Vorbehaltlich der Einlegung eines weiteren Rechtsmittels durch den Kläger Deutsch sind damit alle in Anlagen C und D der Gemeinsamen Erklärung aufgeführten Klagen zurückgenommen (dismissed with prejudice) oder anderweitig erledigt.

3.2 Sonstige Klagen gegen deutsche Unternehmen in den USA

Seit dem 30. September 2002 sind in zwei der nach dem Juli 2000 begonnenen Verfahren Urteile ergangen, mit denen die Klagen abgewiesen wurden. Am 25. März 2003 wurde beim Bezirksgericht des Eastern District of New York eine neue Einzelklage (Simon Rozenkier vs. Schering AG and Bayer AG) eingereicht. Zum Berichtszeitpunkt sind damit vier Verfahren anhängig.

Im Verfahren

– Widerynski vs. Deutsche Bank AG et al.

(in dem von der Stiftungsinitiative angeblich noch geschuldete „Zinsen“ für die Stiftung gefordert wurden) wies Richter Lichtman vom kalifornischen Superior Court in Los Angeles die Klage am 17. Januar 2003 in allen Punkten ab. Die Bundesregierung hatte Richter Lichtman am 15. Januar 2003 unter Hinweis auf ihren Amicus Curiae Schriftsatz vom 16. Juni 2002 in einem anderen Verfahren um Abweisung der Klage gebeten. (Siehe Anlage 2)

In der Arisierungsklage

– Ungaro-Benages vs. Dresdner Bank AG et al.

hatte die Klägerin versucht, ein bereits abgegebenes Statement of Interest der amerikanischen Regierung aus verfassungsrechtlichen Gründen für unbeachtlich erklären zu lassen. Die US-Regierung sah sich in diesem Fall dem Vorwurf ausgesetzt, durch Abschluss des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens vom 17. Juli 2003[3] gegen die US-Verfassung verstossen zu haben, indem sie die Klägerin rechtlos stellte. Das Bezirksgericht des Southern District of Florida lehnte nicht nur ein Verwertungsverbot bezüglich des Statement of Interest ab, sondern wies am 14. Februar 2003 auch die gesamte Klage ab. Es begründete dieses Urteil u. a. mit der Feststellung, daß die Materie der Justiz entzogen („political question doctrine“) und durch deutsche Vorschriften abschließend geregelt sei („international comity doctrine“). Die Klägerin hat am 9. April 2003 Berufung eingelegt (siehe Anlage 3).

---

[1] 1. Bericht: Bundestagsdrucksache 14/7434;
2. Bericht: Bundestagsdrucksache 14/9161;
3. Bericht: Bundestagsdrucksache 14/131.

[2] ICHEIC ist eine 1998 gegründete Vereinigung von US-Versicherungsaufsichtsbehörden, jüdischen Verbänden, des Staates Israel und fünf europäischer Versicherungsunternehmen (darunter die Allianz A.G.) unter Vorsitz des ehemaligen US-Außenministers Eagleburger.

[3] Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17. Juli 2000, BGBl 2000 II 1372 ff., Text auch im 1. Bericht Bundestagsdrucksache 14/7434 als Anlage 1.

In der verwandten Sache

– Ungaro-Benages vs. Terex Corp and CNH Global

(die Beklagten kauften deutsche Unternehmen, an denen vor der NS-Zeit die Familie der Kläger Anteile besaß, deren Arisierung behauptet wird, siehe Anlage 4) hielt Richter Bassler vom Bezirksgericht New Jersey die Abgabe an sein Gericht aufrecht und legte den Prozessbeteiligten auf, sich lediglich noch zur Klageabweisung aus Rechtsgründen zu äußern. Die Parteien einigten sich auf Schriftsatzfristen bis zum 2. Juli 2003.

In der Arisierungsklage

– Wortham vs. Karstadt Quelle AG et al.

hat am 10. April 2003 ein Termin zur mündlichen Verhandlung vor Richter Bassler stattgefunden, der einen weiteren Schriftsatzaustausch verfügte. Die Bundesregierung hatte zuvor mit Schreiben vom 29. Januar 2003 ihr Interesse an der Klageabweisung verdeutlicht. Die US-Regierung hat bisher kein Statement of Interest abgegeben, weil sie sich – im Gegensatz zur Bundesregierung – über den Arisierungszusammenhang dieser Klage unschlüssig ist. Über die Substanz der mit der Klage geltend gemachten Restitutions- bzw. Entschädigungsansprüche (im Wesentlichen Liegenschaften im Zentrum Berlins) fanden in Berlin bisher ergebnislose Vergleichsverhandlungen zwischen dem BMF, der Claims Conference und den Beklagten KarstadtQuelle AG statt. (Siehe Anlage 5)

Die von den Klägeranwälten Prof. Neuborne und Melvyn Weiss am 20. Juni 2002 bei Richter Bassler eingereichte Sammelklage

– Elly Gross et al. vs. Stiftungsinitiative et al.

(mit der zusätzliche Zinszahlungen durch die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft verlangt werden) ist den Beklagten nicht zugestellt und damit weiterhin nicht rechtshängig (siehe Anlage 6).

Die Klage

– Simon Rozenkier vs. Schering AG and Bayer AG

wurde am 25. März 2003 von einem Opfer medizinischer Versuche als Einzelklage beim Bezirksgericht in New York eingereicht. Der Kläger hält die Leistung, die ihm aus Mitteln der Stiftung EVZ ausbezahlt wird, für nicht ausreichend und er verlangt von den Beklagten Auskunft über die verabreichten Substanzen sowie Schadensersatz und Schmerzensgeld in voller Höhe. Die Klage ist noch nicht zugestellt (siehe Anlage 7).

Im Verfahren

– Whiteman vs. Bundesrepublik Österreich, Steyr-Daimler-Puch et al.

das im unmittelbarem Zusammenhang mit der Entschädigungsregelung durch Österreich steht, ist in einer Klageänderung vom 11. November 2002 noch ein deutsches Unternehmen i. S. der Unternehmensdefinition in Anlage A der Gemeinsamen Erklärung und § 12 Abs. 2 EVZStiftG als Beklagter enthalten (Magna Steyr als Rechtsnachfolger von Steyr-Daimler-Puch). Die US-Regierung hat nach einem österreichisch-amerikanischen Regierungsabkommen vom 24. Oktober 2000 auch gegenüber Österreich die Verpflichtung zur Einlegung von Erklärungen (Statement of Interest) übernommen.

4 Administrativer und legislativer Rechtsfrieden

4.1 Vorbemerkung

„Umfassender und andauernder Rechtsfrieden“ nach dem deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen schließt auch den Schutz deutscher Unternehmen vor legislativen und administrativen Maßnahmen in den USA ein. In der Praxis spielt diese Frage vor allem eine Rolle bei Bundesstaatengesetzen (wie in Kalifornien und Florida in Kraft), die der jeweiligen Versicherungsaufsichtsbehörde das Recht geben, europäischen Versicherungsunternehmen gegen Androhung des Lizenzentzuges aufzuerlegen, sämtliche Versicherungspolicen des Gesamtkonzerns aus den Jahren 1920 bis 1945 EDV-aufbereitet offenzulegen. Eine derartige Offenlegung ist – angesichts unstreitig weniger nicht regulierten Versicherungsansprüche – mit unproportional hohen Kosten verbunden und datenschutzrechtlich problematisch. Gegen entsprechende Bescheide der US-Versicherungskommissare haben deutsche Versicherungsunternehmen geklagt (siehe Ziffer 4.2).

Unbezahlte oder entzogene und nicht anderweitig entschädigte Versicherungspolicen deutscher Versicherungsunternehmen sind Teil der durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ-StiftG) zu regelnden Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus und sollen nach dem EVZStiftG unter Mitwirkung der ICHEIC ausgeglichen werden. Die Vereinbarung zur einvernehmlichen Regelung von Versicherungsansprüchen gegen alle deutschen Versicherungsunternehmen im Rahmen des EVZStiftG und des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens zwischen der Bundesstiftung, dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und der ICHEIC vom 16. Oktober 2002 wird zur Zeit umgesetzt. ICHEIC hat am 30. April 2003 eine Datensammlung von 363 232 möglichen Policeninhabern in das Internet gestellt. Anträge auf Entschädigung können bis zum 30. September 2003 gestellt werden. Das Ziel, dass auch die US-Versicherungskommissare das vereinbarte Verfahren als abschließende Regelung der Versicherungspolicenfrage aus der NS-Zeit anerkennen und weitere Maßnahmen gegen deutsche Versicherungsunternehmen unterlassen, ist jedoch noch nicht erreicht. Die US-Regierung unternimmt – allerdings weitgehend ergebnislose – politische Anstrengungen, um entsprechende US-Gesetzesinitiativen auf Bundes- und Bundesstaatenebene (siehe Ziffern 4.3 und 4.4) zukünftig gegenstandslos werden zu lassen.

4.2 Klage gegen den Versicherungskommissar von Kalifornien

Das Gesetz des Bundesstaates Kalifornien, nach dem Versicherungsunternehmen mit Lizenzentzug bedroht werden, wenn sie sich nicht bestimmten Verpflichtungen unterwerfen[4], ist weiter Gegenstand des Verfahrens

– American Insurance Association, American Re-Insurance Company et al. vs. John Garamendi, in his capacity as Commissioner of Insurance for the State of California (Versicherungskommissar von Kalifornien)

(siehe Anlage 8).

---

[4] Kalifornien: Holocaust Victim Insurance Relief Act (HVIRA) of 1999, Cal.Ins.Code §§ 13800–13807

Deutsche (und amerikanische) Versicherer sowie die Vereinigung amerikanischer Versicherungen (AIA) hatten gegen Bescheide des Versicherungskommissars geklagt, die von den Unternehmen – in Umsetzung des Gesetzes – die Offenlegung aller Versicherungspolicen, die von ihnen im Zeitraum von 1920 bis 1945 ausgestellt wurden, verlangten. Sie bestreiten dabei unter anderem die Verfassungsmäßigkeit des kalifornischen Gesetzes. Die US-Regierung teilt die Auffassung der Kläger und hat entsprechende Schriftsätze in den Instanzen eingereicht. Auch die Bundesregierung hat die Kläger jeweils durch Einreichung von Amicus Curiae Schriftsätzen unterstützt.

Gegen das Berufungsurteil des 9th Circuit vom 9. September 2002, mit dem der Berufung des Versicherungskommissars gegen das die Kläger begünstigende erstinstanzliche Urteil stattgegeben wurde, haben die Kläger am 8. November 2002 Revision zum Supreme Court eingelegt. Die Revision wurde vom Supreme Court angenommen. Im Revisionsverfahren haben die Bundesregierung und die US-Regierung auf Seiten der Kläger, die Vereinigung der US-Versicherungskommissare (NAIC) auf Seiten des neuen Versicherungskommissars John Garamendi Stellung genommen. Das Gericht hat am 23. April 2003 mündlich verhandelt. Mit einer Entscheidung ist noch im Sommer 2003 zu rechnen.

4.3 Gesetze und Gesetzesinitiativen in anderen Bundesstaaten

Neben den unter 4.1 genannten Gesetzen in Florida und Kalifornien gibt es in den US-Bundesstaaten Arizona, Maryland, Minnesota, New York, Texas und Washington State vergleichbare Gesetze. Entsprechende Gesetzgebungsentwürfe wurden in den US-Bundesstaaten Illinois, Massachusetts, New Jersey und Rhode Island eingebracht, die aber nicht Gesetzeskraft erlangt haben (siehe Anlage 9).

Darüber hinaus existieren nach wie vor Gesetzentwürfe, die bestimmten Holocaustopfern den Weg zu einzelstaatlichen Gerichten in den USA eröffnen sollen (Illinois, Minnesota, zuletzt auch Rhode Island), deren Verabschiedung aber derzeit nicht weiterverfolgt wird.

Die US-Regierung vertritt gegenüber den Abgeordneten auf Staaten- und Bundesebene in Umsetzung ihrer Verpflichtung aus Artikel 2 Abs. 2 Regierungsabkommen insbesondere durch ihren Beauftragten für Holocaust-Fragen, Botschafter Randolph Bell, den Standpunkt, dass diese Gesetzgebungsprojekte dem US-Bundesinteresse widersprechen.

Im Zuge der Umsetzung der unter 4.1 genannten, trilateralen Vereinbarung besteht übereinstimmend die Erwartung, dass die bestehenden einzelstaatlichen Gesetzgebungsprojekte nicht weiter betrieben werden. Die US-Regierung hat zugesagt, sich weiter dafür einzusetzen, dass auch bereits in Kraft befindliche Gesetze außer Vollzug gesetzt werden.

4.4 Gesetzesinitiativen auf Bundesebene

4.4.1 Holocaust Victims Insurance Relief Act

Der am 1. August 2001 von den (Bundes-)Abgeordneten Henry A. Waxman (D-CA) und Eliot L. Engel (D-NY) im Repräsentantenhaus eingebrachte Gesetzentwurf (Holocaust Victims Insurance Relief Act 2001, H.R. 2693) fiel unter die Diskontinuität. Waxman hat jedoch am 11. März 2003 – zusammen mit 39 weiteren Abgeordneten einen neuen Gesetzentwurf (Holocaust Victims Insurance Relief Act 2003, H. R. 1210) im Wesentlichen gleichen Inhaltes im Repräsentantenhaus eingebracht. Die „Waxman-Bill“ soll auf US-Bundesebene eine strafbewehrte Berichtspflicht für bestimmte Versicherungsunternehmen einführen, die für Versicherte in von Nazi-Deutschland besetzten oder mit diesem sympathisierenden europäischen Ländern nach dem 30. Januar 1933 und vor dem 31. Dezember 1945 bestanden haben. Der Entwurf wurde am 11. März 2003 an die Ausschüsse (Committee on Financial Services und Committee on Government Reform) verwiesen.

4.4.2 Justice for Holocaust Survivors Act

Das US-Mittelzuweisungsgesetz für das State Department (Foreign Relations Authorization Act, Fiscal Year 2003) sieht in seinem Abschnitt 704 eine halbjährliche Berichtspflicht des US-Außenministers gegenüber dem Kongress über

a) den Beginn der Auszahlungen durch die deutsche Bundesstiftung,

b) den Stand der Einzahlungen in das Stiftungsvermögen und

c) den Stand der Umsetzung der internen ICHEIC-Verfahren in Versicherungsangelegenheiten

vor. Das US-State Department hat Mitte April 2003 dem Congress den ersten Bericht mit Stand vom 31. März 2003 (sog. „Slaughter-amendment“-Report) zugeleitet. Der Bericht beruht auf den Angaben der Stiftung EVZ.

5 Rechtsfrieden in der übrigen Welt

5.1 Rechtsfrieden in Ländern, die die Gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben

Der Bundesregierung sind zum Berichtszeitpunkt keine Klagen gegen deutsche Unternehmen in Ländern bekannt, die die Gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben.

5.2 Rechtsfrieden in anderen Ländern

In Ländern, die an den Vereinbarungen vom 17. Juli 2000 nicht beteiligt waren, ist nach wie vor eine Reihe von Klagen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg sowohl gegen deutsche Unternehmen wie gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig (siehe Anlage 10).

6 Abkürzungsverzeichnis für die Anlagen

ACB Amicus Curiae Brief
(Schriftsatz eines Nicht-Verfahrensbeteiligten)

AIA American Insurance Association
(Dachverband amerikanischer Versicherer)

CTO Conditional Transfer Order
(vorläufiger Zuweisungsbeschluß des → MDL)

MDL Multidistrict Litigation Panel
(Spruchkörper, der über die Zuweisung von Klagen an Bundesgerichte entscheidet)

NAIC National Association of Insurance Commissioners (Dachverband der Versicherungskommissare der US-Bundesstaaten)

SOI Statement of Interest (Stellungnahme der US-Regierung zum Bundesinteresse)

US-Bundesgerichte (nach Gerichtsbezirken der Bundesstaaten) z. B.:

C.D.Cal Central District of California

E.D.N.Y. Eastern District of New York

S.D.Fl. Southern District of Florida

503-553.32/1 SB2/1 Stand: 31.03.2003

ANLAGE 1

Josef Tiber Deutsch
vs.
Turner Corp., Hochtief AG, et al.

Gemeins.Erkl.: Annex D 12
File: 9th Circ. No 00-56673

Nichtkonsolidierte Einzelklage
Berufungsfall
(Zwangsarbeiter)

eingereicht:	07.04.2000
erstinstanz.Urteil(C.D.Cal):	25.08.2000
Berufung 9th Circuit.	
US-SOI eingereicht:	15.02.2001.
Plaintiffs opening brief:	23.02.2001
Appellees brief:	26.03.2001
RA Fischer Klagerücknahme	30.07.2001
Klageabweisung	02.08.2001
Deutsch widerruft Klagerückn.	07.08.2001
Wiedereinsetzungsbeschluss	10.08.2001
Berufungsschrift	23.11.2001
Berufungserwiderung	23.01.2002
US-ACB eingereicht	30.01.2002
Berufungsreplik	13.03.2002
mdl. Verhandlung	07.10.2002
Berufung abgewiesen	21.01.2003

Zusatzinformationen

- Die Klage war die letzte noch anhängige Klage aus dem Anhang zur Gemeinsamen Erklärung vom 17.07.2000.

- Ehemaliger Klägeranwalt Barry Fischer hatte Gemeinsame Erklärung **nicht** unterzeichnet (ist nicht identisch mit dem Unterzeichner Barry Fisher)

- Er hat dennoch nach der Einreichung seines Klagerücknahmeantrages aus den hierfür vorgesehenen Mitteln der Stiftung auf Entscheidung der US-Schiedspersonen Feinberg und Katzenbach eine Kostenentschädigung in Höhe von DM 726.356,- erhalten.

- Die Stiftung EVZ hat den Betrag von RA Fischer klageweise zurückgefordert (CD California 02-004448 (DT MANX). RA Fischer hat am 08.10.02 mit einer Gegenklage reagiert, die auch gegen die SI und deren Gründungsunternehmen gerichtet ist. Diese Gegenklagen will RA Fischer zurücknehmen. Das Gericht will nun den Hauptantrag streitig verhandeln.

Verfahrensstand:

- Das Berufungsgericht des 9th Circuit hat die Klage mit einer größeren Anzahl von Zwangsarbeiterklagen gegen japanische Unternehmen zusammengefaßt und am 07.10.2002 mündlich verhandelt.

- Mit Urteil (opinion) des Einzelrichters Reinhardt vom 21.01.2003 wurde die **Berufung zurückgewiesen**. Das Gericht hielt die den Klagen zugrundeliegende kalifornische Zivilprozeßnorm für **verfassungswidrig**, da sie in unzulässiger Form in Aufgaben der Exekutive eingreife.

Zeithorizont: Das Verfahren ist (vorbehaltlich eines Rechtsmittels) abgeschlossen.

503-553.32/1 SB2/1 Stand: 31.03.2003

ANLAGE 2

Richard Widerynski
vs.
Deutsche Bank AG et al.

Neue Einzelklage
File No.: BC 274449
Sup. Court of Cal., Los Angeles

Neue Einzelklage
(auf Zahlung weiterer Zinsen an Stiftung EVZ, Herausgabe von Profiten)
Superior Court Cal, Los Angeles
Richter Peter D. Lichtman

Antrag Barry Fisher, Hausfeld	23.05.2002
Klageabweisung beantragt	20.09.2002
Initial Status Conference	28.10.2002
Replik am	20.12.2002
Duplik am	10.01.2003
Schreiben der Botschaft	15.01.2003
mdl. Verh. und Klageabweisung	17.01.2003
Order (Abweisung)	31.01.2003

Zusatzinformationen

- Klägeranwälte **Barry Fisher** und **Michael Hausfeld** haben beide die Gemeinsame Erklärung vom 17.07.2000 unterzeichnet. Sie machten auf Basis des **kalifornischen Wettbewerbsrechts** geltend, dass die Beklagten über ihren Kapitalbeitrag zur Stiftung Rechenschaft abzulegen, erwirtschaftete Profite aus der Zloty-Konversion vom Juni 2001 herauszugeben und der Stiftung noch **Zinsen** auf den Kapitalbetrag der Wirtschaft zu zahlen hätten. **"Full funding"** der Bundesstiftung sei noch nicht eingetreten.
- Bundesregierung und Stiftungsinitiative (SI) sind sich einig darüber, daß die Wirtschaft über den eingezahlten Betrag von 5,1 Mrd DM hinaus **keine weiteren Beträge schuldet**.

Verfahrensstand:

- Die Beklagten haben am 20.09.2002 **Klageabweisung beantragt.**
- Ein **Statement of Interest** der US-Regierung wurde nicht eingelegt.
- Die **Bundesregierung** hat Richter Lichtman am 15.01.2003 unter Hinweis auf ihren Amicus Curiae Schriftsatz vom 16.06.2002 an Richter Bassler in der Sache "Nazi Era Cases" um Abweisung der Klage gebeten.
- Richter Lichtman **wies die Klage** nach mündlicher Verhandlung am 17.01.2003 **in allen Punkten ab**: Die Klage lasse sich nicht auf das kalifornische Wettbewerbsrecht stützen. Im Übrigen sei die **International Comity Doctrine** anwendbar und die Sache daher nicht vor US-Gerichten justitiabel.

Zeithorizont: Das Verfahren ist abgeschlossen.

503-553.32/1 SB2/1 Stand: 15.04.2003

ANLAGE 3

Ursula Ungaro-Benages
vs.
Dresdner Bank AG and
Deutsche Bank AG

Nicht in Annex C oder D Gemeins.Erkl. aufgeführt
File No.: S.D.Fl 01-2547 CIV-Hodges/Jones

Einzelklage
(Vermögensklage, Arisierung)

eingereicht:	18.06.2001
vor S.D.Florida Richter Brown	
Da Klägerin selbst Richterin am S.D.Fl. ist:	
Abgabe an M.D. Florida Richter Hodges	
Klageabweisung beantragt:	28.09.2001
Gerichtsbeschluß zur Zulassung eines "summary Judgment"	09.10.2001
Ablehnung des Einspruchs	05.12.2001
Gerichtsbeschluß auf Zulassung von "pretrial discovery"	20.12.2001
Einspruch gg discovery	11.01.2002
US-SOI eingereicht	18.01.2002
klägerische Beweisanträge	23.01.2002
Abweisung des Einspruchs	01.02.2002
Motion "to strike US-SoI"	20.05.2002
Einspruch der US-Regierung	03.06.2002
Motion "to strike US-SoI" abgel.	11.06.2002
Kläger gegen summary Judgm.	15.08.2002
Antrag auf Abgabe an Bassler	16.10.2002
Beklagte zu summary Judgm.	28.10.2002
CTO des MDL	30.10.2002
Mündliche Verhandlung am	26.11.2002
Klageabweisung durch S.D.Fl.	14.02.2003
Berufung eingelegt am	09.04.2003

Zusatzinformationen

- Die Klägerin (Enkelin von Benno Orenstein) macht mit der Klage **Vermögensansprüche aus der Arisierung** der Firma "Orenstein & Koppel" geltend.
- Klägerische Beweisanträge im Rahmen eines "pretrial discovery"- Verfahrens (u.a mit dem Ziel, die Arbeit der Bundesstiftung der Kontrolle des US-Gerichtes zu unterwerfen) wurden abgewiesen.

Verfahrensstand:

- Das Bundesgericht in Florida hat **im Vorverfahren** nach mündlicher Verhandlung am 26.11.2002 **den Anträgen der Beklagten auf Klageabweisung** mit folgender Begründung stattgegeben:
- Die Materie sei der Justiz entzogen ("political question doctrine") und durch deutsche Vorschriften abschließend geregelt ("International comity doctrine"). Darüber hinaus seien die Kläger nicht aktiv legitimiert, die vorgebrachten Ansprüche seien nach dem anwendbaren Recht verjährt und einen Anspruch nach deutschem Recht gebe es nicht.

Zeithorizont: Die Klägerin hat am 09.04.2003 **Berufung** beim **11th Circuit** (Florida) eingelegt

503-553.32/1 SB2/1 Stand: 31.03.2003

ANLAGE 4

Ursula Ungaro-Benages et al.
vs.
Terex Inc. and
CNH Global, N.V.

Nicht in Annex C oder D Gemeins.Erkl. aufgeführt
File No.: S.D.Fl 02-20744 CIV-Ferguson/Snow

Einzelklage
(Vermögensklage, Arisierung)

eingereicht:	08.03.2002
vor S.D.Florida Richter Ferguson	
Abgabe an Richter Hodges	
Terex: CTO Antrag an MDL	17.05.2002
Opposition	23.05.2002
CNH Antrag Klageabweisung	03.06.2002
MDL erläßt CTO (Bassler)	10.06.2002
US-SoI eingereicht	12.06.2002
Widerspruch gg CTO	09.07.2002
MDL Transfer Order (Bassler)	08.10.2002
Klägerin beantragt Abgabe	26.11.2002
Replik der Beklagten	27.12.2002
Duplik der Klägerin	06.01.2003
Telephonkonferenz	27.01.2003
Schriftsatzfristen: Abweisung	21.04.2003
Replik	04.06.2003
Duplik	02.07.2003

Zusatzinformationen

- Die Klägerin betreibt den Fall als Enkelin von Benno Orenstein für sich und ihren Bruder und macht (wie schon gegen die Deutsche und die Dresdner Bank, siehe Anlage 3) **Vermögensansprüche aus der Arisierung** der Firma "Orenstein & Koppel" geltend.

- Die Beklagten (eine amerikanische und eine niederländische Firma) hätten 1998 resp. 1999 Firmenteile der ehemaligen Firma "Orenstein & Koppel" **erworben**, wobei ihnen die Arisierung des ursprünglichen Unternehmens bekannt war.

- Die Beklagten machen geltend, in den Schutzbereich des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens vom 17.07.2000 zu fallen.

- BuReg teilt diesen Standpunkt und hat dies gegenüber US-Regierung vertreten, die daraufhin Statement of Interest einreichte.

Verfahrensstand:

- Richter Bassler hat Antrag der Klägerin auf Rücküberweisung an das Ausgangsgericht in Florida abgelehnt und Einigung auf Schriftsatzfristen angeordnet.

- Richter Bassler beabsichtigt den Fall unter Konzentration auf die Rechtsgründe zu entscheiden.

Zeithorizont: Mit mündlicher Verhandlung ist noch im Sommer 2003 zu rechnen.

503-553.32/1 SB2/1 Stand: 31.03.2003

ANLAGE 5

Wortham et al.
vs.
Karstadt Quelle AG et al.

Nicht in Annex C oder D Gemeins.Erkl. aufgeführt
File No.: S.D.N.Y. 01 CV 2741

Sammelklage	
(Vermögensklage, Arisierung)	
eingereicht S.D.N.Y.:	30.03.2001
vor **S.D.N.Y. Richter Preska**	
Zustellung beantragt	24.08.2001
Zustellung bewirkt	
Klageänderung eingereicht	22.02.2002
Abgabe an Richter Bassler beantragt	
CTO des MDL	22.04.2002
Klageerwiderung eingereicht	01.05.2002
Klägereinspruch gegen CTO	22.05.2002
Abgabe an Richter Bassler	08.08.2002
2. Klageänderung eingereicht	26.08.2002
Klageabweisung beantragt	04.11.2002
Replik	
Rückverw. an S.D.N.Y. beantr.	05.12.2002
Einspruch der Beklagten	28.01.2003
Duplik	31.01.2003
mdl. Verhandlung	10.04.2003

Zusatzinformationen

- Kläger machen Entschädigung geltend für betrügerische Handlungen der Beklagten und ihrer Rechtsvorgänger **in der Nachkriegszeit** im Zusammenhang mit der Restitution arisierten Vermögens der Familie Wertheim/Wortham.

- Klage **fällt** nach Meinung der Bundesregierung **in den Schutzbereich des D-US-Regierungsabkommens**, da sonst auf diese Weise die abgeschlossenen Restitutions- und Wiedergut-machungsverfahren (West) der Nachkriegszeit in ihrer Gesamtheit in Frage gestellt werden könnten. **US-Regierung hat kein Statement of Interest eingereicht**.

- Die Ansprüche sind z.T auch in Deutschland noch streitbefangen, soweit die Frage berührt ist, ob Restitutionsansprüche (vor allem Grundstücke in Berlin) durch Wiedergutmachung in der westlichen Rückerstattung ausgeschlossen sind. Diesbezüglich haben **Vergleichsverhandlungen** zwischen BMF, der JCC, KarstadtQuelle AG und einem Vertreter der Kläger stattgefunden, die *sine die* vertagt wurden.

Verfahrensstand:

- Am 10.04.2003 wurde vor Richter Bassler mündlich verhandelt. Er lehnte einen Rückverweisungsantrag der Kläger an das Ausgangsgericht ebenso ab, wie einen förmlichen Nichtverwertungsantrag bezüglich eines Schreibens der BuReg, mit dem der deutsche Rechtsstandpunkt dargestellt wurde.

Zeithorizont: Richter Bassler verfügte einen **weiteren Schriftsatzaustausch** mit zweiwöchigen Fristen.

503-553.32/1 SB2/1 Stand: 31.03.2003

ANLAGE 6

Elly Gross et al.
vs.
The German Foundation Industrial Initiative et al.

Neue Sammelklage
File No.: MDL No 1337
No 98-4104 (WGB)

Neue Sammelklage
(der durch die Stiftung begünstigten Kläger auf Zahlung weiterer Zinsen an Stiftung EVZ)
District Court New Jersey
Richter Bassler
Antrag Prof. Neuborne,M.Weiss20.06.2002
Klage noch nicht zugestellt
Bisher keine Terminierung

Zusatzinformationen

- Kuratoriumsmitglied Neuborne und Klägeranwalt Melvyn Weiss machen geltend, dass der Stiftung noch **Zinsen** auf den Kapitalbetrag der Wirtschaft (Neuborne: ab 17.07.2000 (ca 70 Mio DM) zustehen. **"Full funding"** der Bundesstiftung sei noch nicht eingetreten.
- Bundesregierung und Stiftungsinitiative (SI) sind sich einig darüber, daß die Wirtschaft über den eingezahlten Betrag von 5,1 Mrd DM hinaus **keine weiteren Beträge schuldet**.

Verfahrensstand:

- SI und Gründungsunternehmen haben eine Zustellungsvereinbarung abgelehnt. Eine solche könnte daher nur über das Haager Zustellungsüber-einkommen (HZÜ) erfolgen, was bisher nicht geschehen ist.

Zeithorizont: offen

503-553.32/1 SB2/1 Stand: 31.03.2003

ANLAGE 7

Simon Rozenkier
vs.
Schering AG and Bayer AG

File: E.D.N.Y. CV 03 1422

Neue Einzelklage
(Zwangssterilisation)

eingereicht: 25.03.2003
Eastern District of New York)
(E.D.N.Y

Zusatzinformationen

- Der Kläger ist ein Opfer medizinischer Versuche im KZ Auschwitz. Er begehrt mit einer Einzelklage Auskunft über die ihm seinerzeit verabreichten Substanzen sowie Schadensersatz und Schmerzensgeld.

- Er hat Leistungen aus Mitteln der Stiftung EVZ beantragt. Die Höchstsumme von DM 15.000,- für Opfer medizinischer Versuche erscheint ihm jedoch nicht ausreichend.

- Die Klage fällt in den Schutzbereich des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens vom 17.07.2000.

Verfahrensstand:

- Die Klage ist den Beklagten noch nicht zugestellt.

Zeithorizont: Offen.

503-553.32/1 USA-Cal Stand: 25.04.2003

ANLAGE 8

Gerling Global Reinsurance Corp. of America et al.
vs.
John Garamendi in his capacity as the Commissioner of Insurance of the State of California

File No: CV-00-00506-WBS (00-16163),
CV-00-00875-WBS (00-16164),
CV-00-00779-WBS (00-16165),
CV-00-00613-WBS (00-16182)
Supreme Court: 00-1926

Versicherungsklage
4 Unter-Klagen eingereicht
bei E.D.Cal, Richter William B. Shubb

Einstweilige Verfügung (preliminary injunction)	00.06.2000
Berufung durch Versicherungskommissar zum	
US-Court of Appeals (9th Circuit)	
US- Statement of Interest	20.09.2000
Mdl. Verhandlung	09.01.2001
Rückverweisung	07.02.2001
Antrag auf en-banc-Entscheidung	
Amicus Curiae der BuReg	27.02.2001
Amicus Curiae der Schweiz	28.02.2001
Amicus Curiae der US-Reg	09.03.2001
Rückverweisung bestätigt	
Revisionsantrag eingereicht	06.06.2001
Supreme Court of the United States	
Amicus Curiae der BuReg	27.07.2001
Amicus Curiae der Schweiz	09.08.2001
Einstw. Verf. durch Shubb bestätigt	01.10.2001
Revisionsantrag daraufhin zurückgenommen	
US-Court of appeals (9th Circuit)	
mdl. Verhandlung	08.05.2002
Aufhebung der Einstw. Verf.	15.07.2002
Einspruch und Beantr. en banc Entscheidung	
Amicus Curiae der BuReg	09.08.2002
Berufung abgewiesen	09.09.2002
Supreme Court of the United States	
Revisionszulassung beantragt	08.11.2002
US- und D Amicus Curiae	12.12.2002
Revisionsbegründung	24.02.2003
Amicus Curiae der BuReg	24.02.2003
Fristen: Replik	26.03.2003
Duplik	14.04.2003
Mdl. Verhandlung	23.04.2003

Zusatzinformationen

- Die zusammengefassten Klagen richten sich in erster Linie gegen die Umsetzung des California Holocaust Victims Insurance Relief Act vom 10.Oktober 1999.
- Im Oktober 2001 erstinstanzliche Bestätigung der Einstweilige Verfügung (wg. Verletzung der "due process clause" (das Gesetz verstoße gegen die Rechtsweggarantie der US-Verfassung).
- Das **Berufungsgericht des 9th Circuit** in Kalifornien hat am 15.07.2002 der **Berufung** des Versicherungskommissars **stattgegeben** und die Einstweilige Verfügung aufgehoben. Die hiergegen beantragte Kammerentscheidung blieb erfolglos (Urteil vom 09.09.2002). Die Kläger legten daraufhin am 08.11.2002 **Revision zum Supreme Court** ein.

Verfahrensstand:

- Nachdem die Bundes- und die US-Regierung sowie die Vereinigung amerikanischer Versicherer (AIA) zur Unterstützung der Kläger, der Dachverband der Versicherungskommissare (NAIC) und 51 US-Senatoren zur Unterstützung des Beklagten jeweils einen Amicus Curiae Schriftsatz eingereicht haben, wurde am 23.04.2003 mündlich verhandelt.

Zeithorizont: Entscheidung des Supreme Court wird bis Sommer 2003 erwartet.

503-553.32 USA-ICHEIC Stand: 31.03.2003 **ANLAGE 9**

Gesetze und Gesetzgebungsinitiativen der US-Bundesstaaten

1. Gesetze, die bereits in Kraft getreten sind

– Arizona House Bill 2541 .

In Kraft seit 22. August 2002.
Das Gesetz gibt Holocaust-Opfern und ihren Rechtsnachfolgern mit Wohnsitz in Arizona die Möglichkeit, bis zum 31.12.2012 Versicherungsansprüche vor einem Gericht in Arizona einzuklagen.

– California Assembly Bill 1334 (introduced by Knox).

In Kraft seit 22. Mai 1998.
Das Gesetz gibt Holocaust-Opfern und ihren Erben die Möglichkeit, bis zum 31.12.2010 vor einem kalifornischen Gericht zu klagen.

– California Senate Bill 1530 (Hayden).

In Kraft seit 29. September 1998.
Das Gesetz zwingt den kalifornischen Insurance Commissioner, Versicherungslizenzen von Unternehmen zu suspendieren, die Ansprüchen von Holocaust-Opfern nicht nachkommen.

– California Assembly Bill 600 (Knox).

In Kraft seit 10. Oktober 1999.
Holocaust Victim Insurance Relief Act (HVIRA) of 1999
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.

– Florida Senate Bill 1108 (Williams).

In Kraft seit 1. Juli 1998.
Holocaust Victims Insurance Act (HVIA) of 1998.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.
(dazu Florida Department of Insurance Regulation 137.010, In Kraft seit 12. Mai 1999)

– Maryland House Bill 177 (Goldwater).

In Kraft seit 1. Juli 1999.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.

– Minnesota Senate Bill 3423 (Spear).

In Kraft seit 14. April 2000.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.

– New York Senate Bill 7799 (Valella).

In Kraft seit 8. Juli 1998.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern. Dazu New York Regulation 160, In Kraft seit 9. April 1999

– Texas House Bill 845 (Nixon).

In Kraft seit 28. Mai 2001.
Das Gesetz gibt Holocaust-Opfern und ihren Rechtsnachfolgern mit Wohnsitz in Texas die Möglichkeit, bis zum 31.12.2012 Versicherungsansprüche vor einem texanischen Gericht einzuklagen.

– Washington Senate Bill 5509 (Kline).

In Kraft seit 25. Juli 1999.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.
Holocaust Victims Insurance Relief Act (HVIRA) von 1999

2. Gesetzgebungsinitiativen der Bundesstaaten

– Illinois House Bill 3346 (Hamos).
Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
Status: Am 05.03.2001 an das Committee on Rules verwiesen.

– Massachusetts Senate Bill 741 (Creem).
Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
Status: Am 03.01.2001 an das Joint Committee on Insurance verwiesen. Wird gegenwärtig vom "Senate Ways and Means Committee" beraten. Abschließende Beratung nicht vor 2002.

– Minnesota House Bill H.F. 638 (Smith).
Das Gesetz soll Zwangsarbeitern, die von Achsenmächten zwischen 1929 und 1945 zur Arbeit gezwungen wurden, die Möglichkeit geben, bis zum 31.12.2010 vor einem Gericht in Minnesota auf Entschädigung zu klagen.
Status: An das Committee on Civil Law verwiesen

– New Jersey Assembly Bill 422 (Weingarten).
Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
Status: Am 11.01.2001 an das Assembly Committee on Banking and Insurance verwiesen. Einbringer tritt nicht zur Wiederwahl im November 2001 an. Vorlage ist inaktiv.

– New Jersey Senate Bill 2128 (Adler).
Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
Status: Am 15.02.2001 an das Senate Committee on Commerce verwiesen. Einbringer ist (oppositioneller) Demokrat. Vorlage ist zur Zeit inaktiv.

– Rhode Island House Bill 6009 (Lewiss).
Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
Status: Am 08.02.2001 an das House Committee on Judiciary verwiesen. Am 08.03.2001 weitergeleitet an das House Committee on Finance. Vorlage ist zur Zeit inaktiv.

– Rhode Island House Bill 6802 (Henseler, Carrer, Henson).
Das Gesetz soll Zwangsarbeitern, die von Achsenmächten zwischen 1929 und 1945 zur Arbeit gezwungen wurden, die Möglichkeit geben, bis zum 31.12.2012 vor einem Gericht in Rhode Island auf Entschädigung zu klagen.
Status: Verweisung an die Ausschüsse, Zeitpunkt unbekannt

503-553.32 Stand: 31.03.2003

ANLAGE 10

Laufende Prozesse gegen deutsche Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland

im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg in Ländern, die die Gemeinsam Erklärung vom 17. Juli 2000 nicht unterzeichnet haben

–	**Frankreich**	38 Klagen	(Entschädigung für Zwangsarbeit)
–	**Griechenland**	(bis zu 10000 Klagen)	(Entschädigung für SS-Massaker und Kriegsschäden, bis zu 65 000 Einzelkläger; deutsche Staatenimmunität allerdings höchstrichterlich bestätigt)
–	**Italien**	1 Klage	(Entschädigung für Zwangsarbeit)
–	**Jugoslawien**	(4 Klagen ?)	(Entschädigung für Geiselerschießungen und Zwangsarbeit)

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333